

I.

Geschäftsordnung

für den

Vorstand

I. Allgemeines

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Verbandstages durch. Die Mitglieder des Vorstandes sind gegenüber dem Verbandstag ergebnis- und ressortverantwortlich.
2. Der Vorstand beschließt über die Ernennung eines Geschäftsführers.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorsitzenden um die Einberufung einer Vorstandssitzung ersuchen; dieser hat dieser Bitte unverzüglich nachzukommen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist für die ordnungs- und satzungsmäßige Leitung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. verantwortlich.
2. Soweit kein Geschäftsführer eingesetzt ist, nimmt der Vorsitzende die anfallenden Aufgaben der Geschäftsstelle wahr.
3. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Verbandstag und in den Vorstandssitzungen. Er veranlasst die Führung von Protokollen, die er zu unterzeichnen hat. Er beruft nach Bedarf Arbeitstagungen des Vorstandes ein.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt, ihm geeignet erscheinende Persönlichkeiten zu Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Der Vorsitzende verantwortet in seiner Funktion die Vertretung des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. nach innen und außen.
6. Der Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen. Ihm steht immer ein Rederecht zu.
7. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand bei Bedarf die Bildung von Arbeitsausschüssen und Kommissionen vor.
8. Der Vorsitzende schlägt dem Vorstand die Berufung einer Person zum Geschäftsführer vor.
9. Sind nicht alle Positionen im Beirat besetzt, übernimmt der Vorsitzende die entsprechenden Zuständigkeiten mit Ausnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

III. Der stellvertretende Vorsitzende

1. Als ständiger Vertreter des Vorsitzenden trifft der stellvertretende Vorsitzende bei Verhinderung des Vorsitzenden oder nach im Einzelfall erteilten Einverständnis des Vorsitzenden die Entscheidungen nach Abschnitt II dieser Geschäftsordnung.
2. Der stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, an allen Sitzungen von Ausschüssen und Kommissionen, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, teilzunehmen.

IV. Der Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Verbandes. Die allgemeinen Aufgaben sind in der Finanzordnung des Verbandes festgelegt.
2. Er ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Er zieht gemäß der Gebührenordnung des Verbandes Beiträge, Umlagen und Gebühren termingerecht und Strafen unverzüglich ein.

V. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt bei den Vorstandssitzungen und Verbandstagen das Protokoll.

VI. Der Pressewart

Der Pressewart kümmert sich eigenverantwortlich, bzw. auf Weisung des Vorsitzenden um die Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Er wird hierbei von den Fachwarten Rasenkraftsport und Tauziehen unterstützt.

VII. Der Landestatistiker

1. Der Landesstatistiker führt die Rekordliste für Rheinland-Pfalz des Fachbereichs Rasenkraftsport.
2. Jährlich erstellt er eine Bestenliste für Rheinland-Pfalz im Fachbereich Rasenkraftsport.
3. Er schlägt dem Vorsitzenden die Sportlerinnen und Sportler vor, die für ihre besonderen Leistungen geehrt werden könnten (siehe Ehrungsordnung).

VIII. Der Jugendwart

Die Aufgaben des Jugendwartes sind in der Jugendordnung geregelt.

IX. Der Kampfrichterwart

1. Dem Kampfrichterwart obliegt die Aus- und Fortbildung in Zusammenarbeit mit dem Kampfrichterobmann des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes e.V. der Kampfrichter im Bereich des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
2. Er verwahrt die Unterlagen der aktuellen Kampfrichter und überwacht die Nachschulungstermine.
3. Ihm obliegt die Kontrolle der Kampfrichter bei Wettkämpfen vor Ort in unregelmäßigen Abständen.

X. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses

Die Aufgaben des Rechtsausschusses und seines Vorsitzenden sind in der Rechts- und Strafordnung geregelt.

XI. Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer nimmt auf Weisung des Vorsitzenden alle geschäftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. wahr.
2. Er unterstützt den Vorstand und arbeitet diesem zu.

XII. Änderung dieser Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann nur durch den Verbandstag des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. geändert werden.

XIII. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den Vorstand wurde am 20.01.01 in Hahnenbach auf dem Verbandstag verabschiedet.